

- von Handlungen mit demonstrativ-provokativem Inhalt.

Bei Vorkommnissen, die die Sicherheit und Ordnung der UHA gefährden, ist Alarm auszulösen. Der Leiter der Abteilung XIV/3 hat die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

3. Bei Besuchen ist es untersagt, über Regimeverhältnisse, Arbeitsweise und Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, der Untersuchungshaftanstalt oder andere Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und über Mitinhaftierte zu sprechen oder Probleme, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren stehen, zu erörtern.

Verhaftete bzw. Strafgefangene können sich während des Besuches über familiäre, verwandtschaftliche, gesellschaftliche oder persönliche Probleme austauschen.

Der Besucherverkehr zwischen Verhafteten und Verteidiger unterliegt den gesetzlich festgelegten Besonderheiten.

4. Ohne Kenntnis oder Genehmigung des Staatsanwaltes bzw. des Gerichtes ist es untersagt, Angelegenheiten in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zwischen Verhafteten und Besuchern abzuwickeln oder im Ermittlungsverfahren beschlagnahmte oder auf andere Weise sicher gestellte Gegenstände und Unterlagen an Besucher auszuhandigen.

Ohne Zustimmung des Staatsanwaltes bzw. des Gerichtes oder des Leiters der UHA ist es Besuchern des weiteren untersagt, Verhafteten oder Strafgefangenen an sie gerichtete Postsendungen oder andere Schreiben vorzulegen oder zur Kenntnis zu geben und Fotos zu übergeben. Ist die Entgegennahme derartiger Gegenstände bei Verhafteten durch den Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung aus operativen Gründen zweckmäßig, ist der Staatsanwalt bzw. das Gericht nachträglich davon zu informieren.